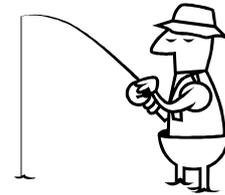


# Ausstellung von Fischereischein

Stand: 31. Januar 2010



Es gelten folgende Vorschriften:

## Jugendfischereischein

- Man darf nur in Begleitung eines mindestens 18 Jahre alten Inhabers eines Fischereischeines fischen.
- **Eine Fischerprüfung (Sachkunde) ist nicht erforderlich.**
- Der Jugendfischereischein wird bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt, in dem der Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet. Das Mindestalter beträgt 10 Jahre.
- **Die Gebühr beträgt 5,00 Euro. Es wird keine Fischereiabgabe erhoben.**
- **Zur Antragstellung benötigen wir ein aktuelles Lichtbild und ein Ausweisdokument.**

## Jahresfischereischein

- Der Jahresfischereischein wird nur in Ausnahmefällen erteilt. Vom Sachkundenachweis sind die in § 14 Abs. 3 Nr. 1,3 und 4 LFischVO aufgeführten Personen nur solange befreit, wie bei ihnen die besonderen Voraussetzungen gegeben sind.
- **Dem aufgeführten Personenkreis kann nur ein Jahresfischereischein erteilt werden.**
- **Die Gebühr beträgt 13,00 Euro zuzüglich 8,00 Euro Fischereiabgabe.**
- **Zur Antragstellung benötigen wir ein aktuelles Lichtbild, ein Ausweisdokument und ein entsprechenden Nachweis, dass Sie zu dem oben genannten Personenkreis gehören.**

## Fischereischein auf Lebenszeit

- Der Fischereischein auf Lebenszeit wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt (§ 31 Abs. 2 Satz1 FischG, § 14 Abs. 2 LFischVO).
- Sie erhalten von uns einen **Fischereischein auf Lebenszeit**, bei dem Sie die Wahl haben, **die Fischereiabgabe für ein, fünf oder zehn Kalenderjahre zu entrichten.**
- **Die Gebühr bei Erstaussstellung beträgt 22,00 Euro zuzüglich 8,00 Euro Fischereiabgabe je Kalenderjahr.**
- **Wenn Sie bereits einen Fischereischein besitzen liegt die Gebühr bei 5,00 Euro zuzüglich 8,00 Euro Fischereiabgabe pro Kalenderjahr.**
- **Zur Antragstellung benötigen wir ein aktuelles Lichtbild und einen Nachweis Ihrer Sachkunde (Fischerprüfungszeugnis).**

**Ihre noch gültigen Fischereischeine behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufjahr. Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne unter Tel. 0751 405-170 an uns wenden.**

**Stadtverwaltung Weingarten  
Amt für öffentliche Ordnung**